



ORTSRECHT DER STADT AICHACH

1. Änderung der Gebührensatzung
zur Abfallbeseitigung der Stadt Aichach



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Abfallgesetzes -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) FN BayRS 2129-2-1-U, i. V. mit den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) BayRS 2024-1-I folgende

1. Änderung der Gebührensatzung **zur Abfallbeseitigungssatzung** **der Stadt Aichach**

§ 5 **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt für die Anlieferung zum Baustoffrecycling:
1. Die Grünabfallgebühren richten sich nach dem Vertrag zwischen einem Fremdunternehmen und der Stadt Aichach vom 25.02.2002.
 2. Dieser Vertrag ist Bestandteil der Satzung
 3. Das jeweils aktuelle Preisblatt für die Anlieferung von Grünabfällen liegt dieser Satzung als Anlage bei.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen:
4. Die Grünabfallgebühren richten sich nach dem Vertrag zwischen einem Fremdunternehmen und der Stadt Aichach vom 07.10.2003.
 5. Dieser Vertrag ist Bestandteil der Satzung
 6. Das jeweils aktuelle Preisblatt für die Anlieferung von Grünabfällen liegt dieser Satzung als Anlage bei.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle Vorschriften der Stadt außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.

Aichach, den 12.08.04

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Preisaushang für die Anlieferung von Grünabfall

-Gültig ab 01.08.2004

- | | |
|---|--------|
| 1. Pro m ³ pflanzlichen Material (loses Material) bei Anlieferung an den Sammelstellen Ecknach, Griesbeckerzell sowie am Plattenberg, nicht in Mauerbach | 9,00 € |
| 2. Pro m ³ pflanzlichen Material (loses Material) bei Anlieferung an der Deponie Mauerbach | 7,00 € |

Es wird Mengengenau abgerechnet.

Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer